

Rubrik: Bau, Raum, Verkehr, Umwelt und Energie
Unterrubrik: Allgemeine Bekanntmachung zu Bau, Raum, Verkehr, Umwelt und Energie
Publikationsdatum: KABNW 22.07.2025
Öffentlich einsehbar bis: 22.10.2025
Meldungsnummer: BA-NW65-0000000067

Publizierende Stelle

Kanton Nidwalden - Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans

Konzessionsgesuch – Ersetzt Publikation vom 15.07.2025 - Gesuch zur Nutzung von Wasserflächen im öffentlichen Seegebiet für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen im Bereich der Parz. Nr. 31, Hergiswil (NW)

Titel der Bekanntmachung

Ersetzt Publikation vom 15.07.2025 - Gesuch zur Nutzung von Wasserflächen im öffentlichen Seegebiet für den Weiterbetrieb bestehender Anlagen im Bereich der Parz. Nr. 31

Inhalt der Bekanntmachung

Standort

Parz. Nrn. 31 (Land), 359 (See), Seestrasse 12

Gesuchsteller

Hergiswiler Glas AG, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil

Vorgesehener Konzessionsinhaber

Hergiswiler Glas AG, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil

Grundeigentümer

Parz. Nr. 31

Hergiswiler Glas AG, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil

Parz. Nr. 359

Kanton Nidwalden, Baudirektion, 6371 Stans

Betroffenes Gewässer

Vierwaldstättersee

Art und Umfang der Nutzung

Gesuch um Anpassung der bestehenden Konzession für die Benützung von Seegebiet für das zusätzliche Abstellen (Standplatz) von zwei Pedalos (während Badesaison).

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gemäss Art. 112 des Gesetzes über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG; NG 631.1) liegen die Unterlagen des nachfolgenden Konzessionsgesuchs während 20 Tagen auf der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Einwendungen gegen das Konzessionsgesuch sind gestützt auf Art. 113 GewG binnen der Auflagefrist schriftlich und begründet im Doppel der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans, einzureichen.

Kontaktstelle

Kanton Nidwalden - Landwirtschafts- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Stansstaderstrasse 59
6371 Stans

20 Tage

22.07.2025 – 11.08.2025



KANTON
NIDWALDEN

LANDWIRTSCHAFTS- UND
UMWELTDIREKTION

Kanton Nidwalden Landwirtschafts- und Umweltdirektion				
Eing.: 24. Sep. 2024				
RR	DS	ALW	AWN	AUE RC

NWLUD.108

Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans
Telefon 041 618 40 00, www.nw.ch

Gesuch um Benützung von Seegebiet

Die Benützung von Seegebiet für Hafenanlagen, einzelne Schiffsplätze, Bootshäuser, Badeflosse, Bojen wie auch Stege, Treppen, Pfähle, Uferschutzmauern, Stützmauern und dergleichen bedarf gemäss Art. 100 des kantonalen Gewässergesetzes (GewG; NG 631.1) einer Konzession. Zum See als öffentliches Gewässer gehören auch angrenzende künstlich geschaffene Wasserflächen sowie unverbaute Strandböden über öffentlichem Grund (§ 1 Gewässerverordnung, GewV; NG 631.11). Kleinanlagen wie Badetreppen und dergleichen, die dem Seezugang dienen und weniger als 1 m² Seegebiet beanspruchen, sind konzessionsfrei (Art. 98 GewG).

Ort der Nutzung

Gemeinde: HERGISWIL NW	Parzelle(n): 81
Adresse: SEESTRASSE 12	
Koordinaten: 46.982571	1 8.312158

Gesuchsteller*in

Name und Vorname / Firma: NIEDERER DEANDRO / HERGISWILER GLAS AG	
Adresse: SEESTR. 12	PLZ, Ort: 6052 HERGISWIL
Ansprechperson: NIEDERER DEANDRO	
Telefon: 041 632 32 21	E-Mail: leandro.niederer@glasi.ch

Vorgesehene Konzessionsinhaber*in

identisch mit Gesuchsteller*in

Name und Vorname / Firma:	
Adresse:	PLZ, Ort:
Ansprechperson:	
Telefon:	E-Mail:

Grundeigentümer*in

identisch mit Gesuchsteller*in

Name und Vorname / Firma:	
Adresse:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:

> Weitere Grundeigentümer*innen bitte auf separatem Blatt aufführen.

Bestehende Nutzung von Seegebiet

Besteht bereits eine Nutzung?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Wenn ja, bisherige Konzession (Verleihung):	Datum Beschluss:	11.1.2011
	Ablauf Konzession:	
Wurden Art oder Umfang der konzessionierten Nutzung verändert?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wurden bauliche Veränderungen an den Anlagen vorgenommen (ohne Art und Umfang der Nutzung zu ändern)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Art und Umfang der Nutzung

Nutzungsanlagen	<input type="checkbox"/> Hafenanlage (> 10 Standplätze)	<input type="checkbox"/> einzelne Standplätze
	<input type="checkbox"/> Bootshaus mit ___ Standplätze	<input type="checkbox"/> Einwässerungsschiene
	<input type="checkbox"/> Boje	<input type="checkbox"/> Boots- bzw. Badesteg
	<input type="checkbox"/> Einzelpfahl, Pfahlreihe	<input type="checkbox"/> Treppe
	<input type="checkbox"/> Uferschutzmauer	<input type="checkbox"/> Stützmauer
	<input type="checkbox"/> Ufersicherung / Kolkschutz	<input type="checkbox"/> Bootsanlegemöglichkeit bei Nr. ___ (temporär)
	<input checked="" type="checkbox"/> andere (siehe Bemerkungen)	<input type="checkbox"/> Badefloss
vorgesehene Inbetriebnahme	FRÜHLING BIS ENDE SOMMER / SCHÖNWEITER	

Bemerkungen

HALBJÄHRLICHE EINWÄSSERUNG BEI SCHÖNWEITER FÜR 2 PEDALOS. KW1906 + KW1907 → ANPASSUNG GÜLTIGE KONZESSION
--

Unterschriften

Gesuchsteller*in HERGISWILER GLAS AG Ort, Datum: Hergiswil, 22.9.24 CH-6052 Hergiswil Unterschrift:  Telefon 041 632 32 32	Vorgesehene Konzessionsinhaber*in Ort, Datum: Unterschrift:
Grundeigentümer*in Ort, Datum: Unterschrift:	> Weitere Grundeigentümer/innen bitte auf separatem Blatt unterschreiben.

Einreichung

Dieses Gesuch ist zusammen mit einem allfälligen Baugesuch **bei der Gemeinde einzureichen**.

Hinweis: Ein Baugesuch ist im Grundsatz dann erforderlich, wenn für die Gewässernutzung baubewilligungspflichtige Bauten oder Anlagen erstellt oder geändert werden. Die Beurteilung der Baubewilligungspflicht obliegt der Gemeinde.

Beilagen

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen **beizulegen**:

- Situationsplan mit eingezeichneten Nutzungsanlagen
(Planbezugsmöglichkeit: www.gis-daten.ch)
- aktueller Teil-Grundbuchauszug
- Vollmacht (sofern die Interessen der Eigentümer durch Dritte vertreten werden)
- BESTEHENDE KONZESSION 100 KOPIE

Bei **baulichen Veränderungen** sind zusätzlich zu den für das Baugesuch erforderlichen Unterlagen folgende Dokumente **beizulegen**:

- Detailpläne über die projektierte Anlage (Ansicht-, Schnitt- und Grundrissplan)
- Technischer Kurzbericht über die projektierte Anlage (inklusive Aussagen zu Auswirkungen der vorgesehenen Nutzung)



Grundbuchauszug

Grundbuch Hergiswil

Liegenschaft Nr. 31

Glasfabrik, Dorf, Plan Nr. 1
Gesamtfläche 7'075 m², übrige befestigte Flächen (1'023 m²), Strasse/Weg (1'000 m²),
See/Ausgleichsbecken (365 m²), Gartenanlage (150 m²)
Gebäude (2'624 m² von 2'693 m²)
Gebäude (589 m²)
Gebäude (471 m²)
Gebäude, Seestrasse 12 (853 m² von 855 m²)
Mutationsnr. 2767, 22.07.2019 Beleg 926

Gebäude gemäss Nidwaldner Sachversicherung

Eigentümer

Hergiswiler Glas AG, Unternehmens-Identifikationsnummer: CHE-102.009.515,
6052 Hergiswil NW, Seestrasse 12

Erwerbstitel

Kauf 16.12.1997 Beleg 2261

Anmerkungen

ID 11062.0
Zugehör laut Beleg 901/84
01.06.1984 Beleg 901
16.12.1997 Beleg 2261

ID 11063.0
Öffentl.-rechtl. Eigentumsbeschränkung: Benützung von Seegebiet laut RRB-Nr. 1389/89
03.01.1990 Beleg 4

ID 16067.0
Öffentl.-rechtl. Eigentumsbeschränkung: Benützung von Seegebiet und Wasserbezug für
Wasserspiele laut RRB-Nr. 25/11
Frist bis: 31.12.2030
07.02.2011 Beleg 202

Kanton Nidwalden Landwirtschafts- und Umweltdirektion				
Eing.: 24. Sep. 2024				
RR	DS	ALW	AWN	AUE



Vormerkungen

Keine

Dienstbarkeiten und Grundlasten

ID 1974B065.8

Last: Grenzbaurecht
zugunsten Grundstück Nr. 1313
01.01.1975 Beleg BH 65
21.03.1986 Beleg 440
15.03.1993 Beleg 408

ID 19820819.0

Recht: Baurecht für Tankanlage
zulasten Grundstück Nr. 1075
03.06.1982 Beleg 819

ID 19820820.0

Recht: Baurecht für Tankanlage
zulasten Grundstück Nr. 22
03.06.1982 Beleg 820

ID 19840900.0

Recht: Baurecht für Tankanlage
zulasten Grundstück Nr. 30
01.06.1984 Beleg 900

ID 19840900.1

Recht: Durchleitungsrecht für Werkleitungen laut Plan
zulasten Grundstück Nr. 30
01.06.1984 Beleg 900

ID 19840900.2

Recht: Baurecht für Pumpstation
zulasten Grundstück Nr. 1414
01.06.1984 Beleg 900
08.01.2003 Beleg 21

ID 19840900.3

Recht: Durchleitungsrecht für Werkleitungen laut Plan
zulasten Grundstück Nr. 1414
01.06.1984 Beleg 900
08.01.2003 Beleg 21

ID 19840900.4

Recht: Baurecht für Tankanlage
zulasten Grundstück Nr. 1397
01.06.1984 Beleg 900
22.06.1999 Beleg 1061



ID 19860440.0
Recht: Grenzbaurecht für Arbeitshalle
zulasten Grundstück Nr. 1313
01.01.1975 Beleg BH 53
21.03.1986 Beleg 440
15.03.1993 Beleg 408

ID 19901366.0
Last: Baurecht für Transformatorenstation
zugunsten Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden,
Unternehmens-Identifikationsnummer: CHE-108.953.967, Stans
18.09.1990 Beleg 1366

ID 19901366.1
Last: Kabeldurchleitungsrecht
zugunsten Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden,
Unternehmens-Identifikationsnummer: CHE-108.953.967, Stans
18.09.1990 Beleg 1366

ID 19972261.3
Last: Baurecht für Abwasser-Pumpwerk
zugunsten Grundstück Nr. 803
16.12.1997 Beleg 2261

ID 19972261.4
Last: Fusswegrecht (beschränktes)
zugunsten Oeffentlichkeit Hergiswil
16.12.1997 Beleg 2261

Grundpfandrechte



6371 Stans, 29.05.2024/sb

Grundbuchamt Nidwalden
Der Grundbuchverwalter





KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Kanton Nidwalden
Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Eing.: 24. Sep. 2024

RR	DS	ALW	AWN	AUE
----	----	-----	-----	-----

PROTOKOLLAUSZUG

Nr. 25

Stans, 11. Januar 2011

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Amt für Umwelt. Wasserrecht. Gemeinde Hergiswil. Benützung von Seegebiet und Wasserbezug für Wasserspiele im Bereich der Parz. Nr. 31, Seestrasse 12, Hergiswil, durch Hergiswiler Glas AG, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil. Erneuerung der Verleihung

Sachverhalt

1 Ausgangslage, Gesuch um Erneuerung der Verleihung

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 239 vom 27. März 2001 wurde die Verleihung und Bewilligung für die Benützung von Seegebiet sowie der Bezug von öffentlichem Seewasser gestützt auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erteilt. Die Verleihung läuft am 28. Februar 2011 aus.

Mit Gesuch vom 8. November 2010 bittet die Hergiswiler Glas AG, Hergiswil, um Verlängerung bzw. Erneuerung der Verleihung. Gleichzeitig ersucht sie die Nutzungsentschädigung für den Wasserverbrauch zu reduzieren, da das Wasserspiel seit zirka einem Jahr nicht mehr „dauernd“ läuft, sondern nur mit manueller Betätigung durch Besucher eingeschaltet werden kann. Das Gesuch wurde im Amtsblatt vom 17. November 2010 publiziert. Binnen der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. An der bestehenden Einrichtung wird nichts verändert.

Mit Schreiben vom 30. November 2010 (Protokollauszug) teilte der Gemeinderat Hergiswil mit, dass von der Erneuerung der Verleihung positiv Kenntnis genommen wird.

2 Anhörung der Gesuchstellerin

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 hat die Landwirtschafts- und Umweltdirektion der Gesuchstellerin die Bedingungen für die Verleihung bekanntgegeben. Dabei wurde die Bewerberin aufgefordert, ihre Zustimmung oder eventuellen Änderungsanträge zu den Bedingungen mitzuteilen. Die Bewerberin hat am 17. Dezember 2010 per Mail Stellung genommen und den Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

3 Beschrieb

Gemeinde, Parzelle: Hergiswil, Parz. Nr. 31

Objekt, Standort: Wasserspiele bei der Glasi, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil

Grundeigentümerin: Hergiswiler Glas AG, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil

Gesuchstellerin: Hergiswiler Glas AG, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil

Für weitere Angaben wird auf das Wasserrechtsverzeichnis verwiesen.

4 Anlagen und beanspruchte Wasserflächen

Benützung von Seegebiet (verleihungsbedürftige Nutzung)

Beanspruchte Wasserflächen Wasserspiel A:

- | | | |
|----------------------------------|-------|-------------------|
| - Fläche über öffentlichem Grund | zirka | 60 m ² |
| - Fläche über privatem Grund | zirka | 35 m ² |

Bezug von Seewasser (Förderleistung der Pumpen)

- | | | |
|---|-------|-------------------|
| - P1 Wasserspiel A (Gruppe von 10 Pumpen) | zirka | 7'800 l/Min. |
| - P2 Wasserstrahl unten B | zirka | 200 l/Min. |
| - P3 Wasserstrahl oben C | zirka | <u>200 l/Min.</u> |

Total installierte Pumpleistung	zirka	8'200 l/Min.
---------------------------------	-------	---------------------

5 Massgebliche Grundlagen für die Bewilligung

- Schreiben der Hergiswiler Glas AG vom 8. November 2010
- Gesuch vom 8. November 2010
- Situation 1 : 1'120 vom 5. November 2010
- Situation 1 : 500 vom 17. Februar 2000
- RRB Nr. 180 vom 6. März 2001
- RRB Nr. 239 vom 27. März 2001
- Stellungnahme der Gemeinde Hergiswil vom 30. November 2010 (Protokollauszug)
- Wasserrechtsverzeichnis

Erwägungen

Die Wasserspiele sind mittlerweile ein fester Bestandteil der Attraktionen bei der Hergiswiler Glas AG. Um Energie zu sparen, wurde die ursprüngliche automatische Steuerung durch eine von den Besuchern aktiv zu betätigende Handsteuerung ersetzt. Dadurch reduziert sich auch der Wasserbezug. Während die Wasserspiele ursprünglich 10 Stunden pro Tag liefen, sind sie heute im Durchschnitt nur noch rund ein Stunde aktiv. Eine Anpassung der Pauschale für den Wasserbezug ist daher angebracht. Der Erneuerung der Verleihung auf 20 Jahre hin stehen unter den entsprechenden Bedingungen keine Gründe entgegen.

6 Verleihungs- bzw. Bewilligungsbedingungen

Allgemeines

- 1.1 Die Gesuchsunterlagen bilden integrierenden Bestandteil der Verleihung. Die Treppeanlage zum See muss öffentlich zugänglich bleiben.
- 1.2 Aus der Verleihung kann die Verleihungsinhaberin keinerlei Rechte am öffentlichen Gewässer bzw. am öffentlichen Grund und Boden ableiten. Insbesondere haftet der Kanton nicht für Änderungen des Seewasserstandes.
- 1.3 Sämtliche Verträge, Beschlüsse und Abmachungen mit dem Kanton werden, soweit sie mit diesem Beschluss in Widerspruch stehen, aufgehoben und durch diese Verleihung ersetzt.
- 1.4 Die Änderung von Einzelheiten, die der Verleihung zu Grunde liegen oder in dieser umschrieben sind, bedarf je nach Umfang der Zustimmung des Regierungsrates bzw. der Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Für bauliche Anlagen irgendwelcher Art be-

darf es nach § 29 Wasserrechtsverordnung (WRV) vom 6. Juli 1968 eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens der Gemeinde.

- 1.5 Die VerleihungsinhaberIn hat die Vorschriften des Zivilrechts, der SUVA, des Bauwesens, des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Wasserrechts, der Gemeinde usw. zu beachten.
- 1.6 Die VerleihungsinhaberIn hat die Anlagen und den Betrieb sorgfältig zu überwachen und auf eigene Kosten in ordnungsgemäsem, betriebssicherem Zustand zu unterhalten. Bei Schäden an Anlagen hat die VerleihungsinhaberIn auf eigene Kosten unverzüglich die nötigen Massnahmen zu ergreifen.
Die VerleihungsinhaberIn haftet im Übrigen für allen, durch Bestand und Betrieb der Anlagen entstehenden Schaden nach zivilrechtlichen Vorschriften. Der Kanton kann hierfür von keiner Seite in Anspruch genommen werden.
- 1.7 Die VerleihungsinhaberIn hat im Einvernehmen mit der Seepolizei die allfällig erforderlichen Sicherheits- und Rettungseinrichtungen im Bereiche der Seeanlagen einzubauen und zu unterhalten.
- 1.8 Übergeordnete Regelungen bezüglich der Bewirtschaftung des Vierwaldstättersees, z. B. Seeuferkonzept, Richtlinie Schifffahrt, Schifffahrtsgesetzgebung usw. bleiben vorbehalten.

Dauer der Verleihung

- 1.9 Die Verleihung für die See- bzw. Wasserobjekte, inkl. Wasserbezug für Wasserspiele, wird auf 20 Jahre festgelegt und beginnt am 1. März 2011 und dauert bis am 31. Dezember 2030.
- 1.10 Der Regierungsrat kann die Verleihung auf Gesuch hin im Sinne von Art. 39 Wasserrechtsgesetz (WRG) vom 30. April 1967 bzw. § 18 WRV erneuern. Das Gesuch für die Erneuerung ist mindestens ein Jahr vor Ablauf der Verleihung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion mit den aktualisierten Unterlagen einzureichen. Die VerleihungnehmerIn wird durch die zuständige Direktion auf den Ablauf der Frist aufmerksam gemacht. Bei der Erneuerung können die Bedingungen abgeändert oder ergänzt werden.

Übertragung und Widerruf

- 1.11 Für die gesamte oder teilweise Übertragung der Verleihung auf Dritte bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates.
- 1.12 Die Verleihung kann ganz oder teilweise entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - die Verleihung auf einem Irrtum oder einer Täuschung beruht,
 - die Bedingungen und Auflagen bzw. Vorschriften nicht eingehalten werden,
 - die Verleihung eine erhebliche, bei der Erteilung nicht voraussehbare Schädigung von öffentlichem oder privatem Interesse zur Folge hat.
- 1.13 Erlischt die Verleihung oder wird sie entzogen, so hat die VerleihungsinhaberIn denjenigen Zustand herzustellen, der im öffentlichen Interesse liegt. Der Regierungsrat legt die zu treffenden Massnahmen fest.

Grundbucheintrag

- 1.14 Die Verleihung ist auf Kosten der VerleihungsinhaberIn im Grundbuch auf der Parz. Nr. 31, Hergiswil, anzumerken (Art. 98 WRG).

Bauliches

1.15 Jede Änderung der Anlage, die den Beschrieb und die Bedingungen und Auflagen dieses Beschlusses in irgendeiner Art betrifft, bedarf je nach Umfang der Bewilligung des Regierungsrates.

Für bauliche Anlagen irgendeiner Art bedarf es im Weiteren im Sinne von § 29 WRV eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens der Gemeinde.

1.16 Erstellungs- und Unterhaltsarbeiten im Seegebiet wie allfälliges Ausbaggern bzw. Entfernen von Verlandungsmaterial im Uferbereich, Sanierungen an Uferanlagen usw. müssen rechtzeitig gemeldet und von der zuständigen Stelle eine Zustimmung oder Bewilligung eingeholt werden. Die weiteren erforderlichen Einzelheiten werden im Rahmen dieser Zustimmung/Bewilligung festgelegt.

Finanzielles

1.17	Einmalige Gebühr für die Benützung von Seegebiet (§ 54 Abs. 1 Ziff. 3 WRV)	Fr.	150.--
1.18	Einmalige Gebühr für den Wasserbezug aus dem öffentlichen Gewässer mit unmittelbarer Rückgabe (spezielle Regelung nach § 54 Abs. 2 WRV) 8'200 l/Min. à Fr. 0.10	Fr.	<u>820.--</u>
	Total	Fr.	<u>970.--</u>
1.19	Jährlich zu entrichtende Nutzungsentschädigung (§ 53 Abs. 1 Ziff. 4 Bst. a sowie Abs. 2 WRV):		
	• Für die Beanspruchung von öffentlichem Wasser über öffentlichem Grund für den weiteren Betrieb von Seeobjekt A (Wasserspiel) 60 m ² Wasserfläche à Fr. 6.50	Fr.	390.--
	• Für die Nutzung von öffentlichem Wasser über privatem Seegrund für den weiteren Betrieb von Seeobjekten A, B und C 35 m ² Wasserfläche à Fr. 5.50	Fr.	192.50
	• 2 Einzelpfähle à Fr. 50.--	Fr.	100.--
	• Zuschlag für 3 kurzzeitige Bootsanlegestellen à Fr. 40.--	Fr.	120.--
	• Bezug von Seewasser Wasserbezug mit unmittelbarer Rückgabe in den See Springbrunnenanlage (Wasserspiele), pauschal	Fr.	<u>100.--</u>
	Total Nutzungsentschädigung Seegebiet	Fr.	<u>902.50</u>

Die Nutzungsentschädigung ist ab 1. März 2011 an die Finanzverwaltung Nidwalden zu bezahlen.

Der Regierungsrat behält sich vor, die jährliche Nutzungsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen neu festzulegen

Beschluss

1. Der Hergiswiler Glas AG, 6052 Hergiswil, wird die Verleihung für die Benützung des umschriebenen Seegebietes per 1. März 2011 erteilt (Erneuerung der bestehenden Verleihung). Die Verleihungsbedingungen sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt für Umwelt wird beauftragt, die Einhaltung der Verleihungsbedingungen stichprobeweise zu überprüfen.
3. Die Finanzverwaltung wird beauftragt, die einmalige Verleihungsgebühr sowie die jährlich zu entrichtenden Nutzungsentschädigungen in Rechnung zu stellen (vgl. Ziff. 1.17 bis 1.19 der Verleihungsbedingungen).
4. Das Grundbuchamt wird beauftragt, die Verleihung auf Kosten der Verleihungsinhaberin im Grundbuch auf der Parz. Nr. 31, Hergiswil, anzumerken (vgl. Ziff. 1.14 der Verleihungsbedingungen).
5. Gegen diesen Entscheid kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung beim Verwaltungsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, Beschwerde erhoben werden.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Hergiswiler Glas AG, Seestrasse 12, 6052 Hergiswil
- Gemeinderat Hergiswil, 6052 Hergiswil
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion
- Finanzkontrolle
- Finanzverwaltung
- Grundbuchamt (T&T)
- AFU (2, mit Akten) (T&T)

[NWLUD.108]

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber